Sammlung der Rechtsprechung

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS (Fünfte Kammer)

2. März 2022 *

„Urteilsberichtigung“

In der Rechtssache C-165/20 REC

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland) mit Entscheidung vom 30. März 2020, beim Gerichtshof eingegangen am 16. April 2020, in dem Verfahren

ET als Insolvenzverwalter der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG

gegen

Bundesrepublik Deutschland

erlässt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten E. Regan, des Präsidenten des Gerichtshofs K. Lenaerts in Wahrnehmung der Aufgaben eines Richters der Fünften Kammer, des Präsidenten der Vierten Kammer C. Lycourgos (Berichterstatter) sowie der Richter I. Jarukaitis und M. Ilešič,

Generalanwalt: A. M. Collins,

Kanzler: A. Calot Escobar,

nach Anhörung des Generalanwalts

folgenden

Beschluss

1 Am 20. Januar 2022 hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) das Urteil Air Berlin (C-165/20, EU:C:2022:42) erlassen.

2 Dieses Urteil enthält in seinem Rubrum einen Schreibfehler, der auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 103 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu berichtigen ist.

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) beschlossen:

1. **Im Rubrum des Urteils vom 20. Januar 2022, Air Berlin (C-165/20, EU:C:2022:42), ist die Angabe zu den Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland wie folgt zu berichtigen:**

   „der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch A. Wendl-Damerius als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt G. Buchholz,“

2. **Die Urschrift des vorliegenden Beschlusses wird mit der Urschrift des berichtigten Urteils verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rand der Urschrift des berichtigten Urteils anzubringen.**

Unterschriften